# S 11 U 319/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 18 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 11 U 319/98 |
| Datum | 13.12.2001 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 18 U 51/02 |
| Datum | 26.02.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 13.12.2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob eine Meniskusverletzung am linken Knie des KlÃ¤gers als Unfallfolge anzuerkennen und zu entschÃ¤digen ist.

Der am 1937 geborene KlÃ¤ger verunfallte am 22.08.1997 beim Versuch, ohne Leiter aus einem ca 1,8 m tiefen Kabelschacht auszusteigen. Er hatte sich nach seinen Angaben mit dem linken Bein in einer Aussparung (Loch in der Wand) abgestÃ¼tzt, war ausgerutscht und in den Kabelschacht zurÃ¼ckgefallen. Dabei hatte er sich das linke Knie verdreht. Er arbeitete nach dem Unfall weiter und suchte erstmals am 22.09.1997 den Unfallarzt Dr.K. auf. Dieser diagnostizierte im Durchgangsarztbericht vom 22.09.1997 eine Distorsion des linken Kniegelenkes bei Verdacht auf InnenmeniskuslÃ¤sion. Im Nachschaubericht vom 25.09.1997 vermerkte Prof. Dr.K. , der KlÃ¤ger habe bislang durchgehend gearbeitet und es

bestÃ¼nden erhebliche Bedenken, ob der angegebene Unfall den mÃ¶glichen Meniskusschaden verursacht habe. Eine am 29.09.1997 durchgefÃ¼hrte Arthroskopie zeigte einen Innenmeniskuslappenriss am Ãbergang des Pars intermedia / Hinterhorn, der operativ entfernt wurde. Die Histologie des OperationsprÃ¤parates zeigte, dass das Ereignis vom 22.08.1997 einen vorgeschÃ¤digten Meniskus getroffen hatte, aber letztendlich an diesem auch zu frischen Rupturen gefÃ¼hrt hatte.

Der Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger von Prof. Dr.K. begutachten (Gutachten vom 11.03.1998). Dieser meinte, der Unfall habe fÃ¼r ein Jahr zu einer vorÃ¼bergehenden Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens gefÃ¼hrt und bewertete einen Zustand nach Teilmenisektomie vom 13.12.1997 bis 22.08.1998 mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 20 vH, ab 23.08.1998 von 10 vH. Der beratende Arzt der Beklagten, Dr.S. , verneinte in seiner Stellungnahme vom 20.04.1998 Unfallfolgen und ging von unfallfremden AufbrauchsverÃ¤nderungen des Innenmeniskus aus. Er begrÃ¼ndete dies ua damit, dass bei einer unfallbedingten MeniskusschÃ¤digung immer auch SchÃ¤den der das Kniegelenk stabilisierenden BÃ¤nder vorliegen mÃ¼ssten, was beim KlÃ¤ger aber nicht der Fall gewesen sei. Eine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit habe von Anfang an nicht bestanden, da im Hinblick auf die erst nach vier Wochen einsetzende weitere Diagnostik und Therapie noch nicht einmal ein zeitlicher Zusammenhang wahrscheinlich sei.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17.06.1998 die GewÃ¤hrung von HeilbehandlungsmaÃnahmen und die Anerkennung unfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 22.09.1997 ab. Im Widerspruchsverfahren legte der KlÃ¤ger eine Ã¤rztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.S. vom 30.06.1998 vor, der die Auffassung vertrat, dass eine Erstbehandlung im Abstand von vier Wochen zu dem Unfallereignis nicht von vorneherein gegen einen zeitlichen Zusammenhang spreche. Der nach Aktenlage von der Beklagten gehÃ¶rte Prof. Dr.F. schloss sich in seiner Stellungnahme vom 22.07.1998 der Auffassung des Dr.S. an. Der von der Beklagten des Weiteren mit fachchirurgischem Gutachten vom 06.10.1998 gehÃ¶rte Dr.D. ging von einer Distorsion des linken Kniegelenkes aufgrund des Unfallereignisses aus und vertrat die Auffassung, dass Unfallfolgen nicht mehr nachweisbar seien. Die Tatsache, dass der KlÃ¤ger nach dem Ereignis bis Schichtende weitergearbeitet und nach dem Wochenende die Arbeit wieder aufgenommen habe und diese drei Wochen lang durchgefÃ¼hrt habe, spreche gegen eine schwere Bandverletzung oder knÃ¶cherne Verletzung des Kniegelenkes. Die Verletzung (Distorsion / Zerrung) sei nur als Gelegenheitsursache zu werten. Eine Distorsion am Kniegelenk sollte in drei bis vier Wochen ausgeheilt sein, so dass wieder ArbeitsfÃ¤higkeit vorliege.

Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20.11.1998 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.11.1998 zur

Anerkennung einer Meniskusverletzung links als Unfallfolge sowie zur GewÃ¤hrung einer Verletztenrente entsprechend dem Gutachten des Dr.K. vom 28.10.1999 zu verurteilen. Das SG hat ein Gutachten des Chirurgen Dr.B. vom 11.05.1999 eingeholt. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, gegen einen Kausalzusammenhang spreche, dass das Ereignis vom 22.08.1997 nicht so schwer gewesen sei, dass es eine sofortige Arbeitseinstellung und Vorstellung beim Arzt erforderlich gemacht habe. Weder bei der Erstuntersuchung am 22.09.1997 noch anlÃ¤sslich spÃ¤terer Untersuchungen sei eine BandinstabilitÃ¤t am linken Knie diagnostiziert worden, die Voraussetzung fÃ¼r eine traumatische Verletzung des Meniskus sei. SchlieÃlich spreche der histologische Befund des OperationsprÃ¤parates und der arthroskopische Befund gegen eine traumatische Ursache der InnenmeniskuslÃ¤sion. Eine richtungweisende Verschlimmerung kÃ¶nne nicht angenommen werden. Es bestehe nÃ¤mlich ein erheblicher Vorschaden in Form von massiven degenerativen VerÃ¤nderungen. Es liege ein geringfÃ¼giges Unfallereignis vor, das zu jedem anderen Zeitpunkt und an jedem anderen Ort hÃ¤tte eintreten kÃ¶nnen. Das Unfallereignis sei daher nicht als teilursÃ¤chliche wesentliche Bedingung, sondern eher als Gelegenheitsursache anzusehen.

Der gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehÃ¶rte Chirurg Dr.K. hat im Gutachten vom 28.10.1999 einen Zusammenhang des Knieschadens mit dem Unfallereignis iS der Verschlimmerung bejaht. Nach der Histologie des OperationsprÃ¤parates seien Teile des Lappenrisses noch nicht abgedeckelt bzw abgerundet gewesen, so dass das Ereignis zu dieser frischen Ruptur gefÃ¼hrt habe. Das Unfallereignis habe zumindest zu einer vorÃ¼bergehenden Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens gefÃ¼hrt. Die MdE sei vom 13.12.1997 bis 08.07.1998 mit 20 vH und danach bis zum Ende des ersten Unfalljahres mit 10 vH zu bewerten. Danach sei das Geschehen wieder in den schicksalhaften Verlauf eingemÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat â wie schon vor dem SG â zum Beweis dafÃ¼r, dass er seiner Arbeit drei Wochen lang nur unter erheblichen Schmerzen im Kniebereich habe nachgehen kÃ¶nnen, die Zeugen B. , A. und B. benannt. AuÃerdem hat er seine Tochter B. P. als Zeugin dafÃ¼r benannt, dass er von ihr wegen seiner arbeitsunfallbedingten akuten Knieschmerzen an den Wochenenden mit SalbenverbÃ¤nden und anderem behandelt worden sei und vor dem Unfallzeitpunkt keinerlei Behandlungsbedarf bestanden habe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 13.12.2001 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 17.06.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 20.11.1998 zur Anerkennung einer Meniskusverletzung links als Unfallfolge sowie zur GewÃ¤hrung von Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 13.12.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Unfallakte der Beklagten, die Archivakte des SG Bayreuth S 10 U 194/96 und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug

genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen, denn der operativ behandelte Innen- meniskuslappenriss links ist nicht wesentlich ursÃ¤chlich auf das Unfallereignis vom 22.08.1997 zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

GemÃ¤Ã Â§ 56 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) haben Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH gemindert ist, Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente.

Diese Voraussetzung ist im Fall des KlÃ¤gers nicht erfÃ¼llt, da der Unfall keine rentenberechtigende MdE hinterlassen hat. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus dem Gutachten des Dr.B. vom 11.05.1999, dem Gutachten des Dr.D. vom 06.10.1998 sowie aus der Stellungnahme des beratenden Arztes der Beklagten Dr.S. vom 20.04.1998. Den Gutachten des Prof. Dr.K. vom 11.03.1998 und des Dr.K. gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG vom 28.10.1999 vermag der Senat nicht zu folgen.

Ein Arbeitsunfall liegt nur dann vor, wenn der Versicherte durch ein von auÃen einwirkendes Ereignis plÃ¶tzlich, Ã¶rtlich und zeitlich bestimmbar, lÃ¤ngstens wÃ¤hrend einer Arbeitsschicht, einen KÃ¶rperschaden erlitten hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 12.Auflage, Bd 3 Â§ 8 Rdnr 9 mwN). Der ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen einem Ereignis, das von auÃen auf den KÃ¶rper des Versicherten eingewirkt hat und einer GesundheitsstÃ¶rung besteht nur dann, wenn das Ereignis wesentlich zu deren Eintritt mitgewirkt hat. Im Falle der kausalen Konkurrenz einer Ã¤uÃeren Einwirkung mit einer bereits vorhandenen Krankheitsanlage ist dies zwar auch noch dann der Fall, wenn beide UmstÃ¤nde in ihrer Bedeutung und Tragweite fÃ¼r den Eintritt des Erfolges annÃ¤hernd gleichwertig bzw in etwa gleichem MaÃe wesentlich sind, der Krankheitsanlage keine Ã¼berragende und damit rechtlich allein wesentliche Bedeutung zukommt (vgl Brackmann, aaO Rdnr 314 ff). Ist die Krankheitsanlage jedoch so stark ausgeprÃ¤gt oder so leicht ansprechbar, dass es zur "AuslÃ¶sung" akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher Ã¤uÃerer Einwirkungen bedarf, sondern wÃ¤re die GesundheitsstÃ¶rung nach menschlichem Ermessen auch bei jedem anderen alltÃ¤glich vorkommenden Ã¤hnlich gelagerten Ereignis auÃerhalb der versicherten TÃ¤tigkeit oder sogar ohne besonderen Anlass etwa zu derselben Zeit zum Ausbruch gekommen, so bildet das Unfallereignis nur eine rechtlich unbeachtliche Gelegenheitsursache des durch eine Krankheitsanlage vorgezeichneten KÃ¶rperschadens, bei der es an dem notwendigen Zusammenhang fehlt. Dabei ist es rechtlich auch ohne Bedeutung, ob die Ã¤uÃere Einwirkung nur geringfÃ¼gig oder erheblich war (Brackmann, 11.Auflage, S 488 s ff; Bundessozialgericht -BSG- SozR 2200 Â§ 589 Nr 10; BSG HVBG-INFO 1999, 1099-1107 und HVBG-INFO 2001, 1713-1720). Denn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung dient nicht dazu, bei betrieblichen TÃ¤tigkeiten

nur augenscheinlich werdende GesundheitsstÃ¶rungen zu entschÃ¤digen (BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 51).

Nach der in der Unfallmedizin herrschenden Lehre (dazu SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6.Auflage, S 638 ff) ist bei Beurteilung derartiger Zusammenhangsfragen der wesentliche Ursachenzusammenhang zu verneinen, wenn ein nachweislich degenerierter Meniskus bei gewÃ¶hnlichen Bewegungen zerreiÃ□t. Wirkt aber auf einen derart vorgeschÃ¤digten Meniskus â□□ wie hier â□□ ein geeigneter Unfallmechanismus (zu geeigneten UnfallverlÃ¤ufen vgl SchÃ¶nberger u.a. S 643, 644) ein und fÃ¼hrt dies zum ZerreiÃ□en des Gewebes, so gibt es mit dem Vorschaden und der Unfalleinwirkung zwei Schadensursachen, die in ihrer Bedeutung fÃ¼r die Entstehung des Schadens nach vorgenannten MaÃ□stÃ¤ben abzuwÃ¤gen sind.

Das Kniegelenk des KlÃ¤gers war schon vor dem Unfall deutlich krankhaft verÃ¤ndert. Die Histologie des OperationsprÃ¤parates ergab herdfÃ¶rmig deutlich degenerative VerÃ¤nderungen eines aufgerissenen Faserknorpels. Alle gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen und der beratende Arzt der Beklagten gehen daher in fÃ¼r den Senat nachvollziehbarer Weise von einem degenerativ vorgeschÃ¤digten Meniskus aus. Die Rissbildung wÃ¤re dennoch als Unfallfolge erklÃ¤rbar, wenn vorgelagerte Kniestrukturen gleichzeitig geschÃ¤digt worden wÃ¤ren. Dies war vorliegend aber nicht der Fall. Der ohne Begleitverletzung am Kapselbandapparat aufgetretene Meniskusschaden weist auf ein degenerativ entstandenes Gewebsleiden hin, denn einen isolierten Meniskusriss ohne verletzungsspezifische VerÃ¤nderung an anderen Strukturen gibt es nicht (aaO S 651 mwN).

Soweit der vom Beklagten gehÃ¶rte Prof. Dr.K. und der vom SG gemÃ¤Ã□ Â§ 109 SGG gehÃ¶rte Dr.K. eine vorÃ¼bergehende Verschlechterung eines vorbestehenden Leidens annehmen und dies mit der mÃ¶glicherweise frischen Risskomponente des Innenmeniskuslappens begrÃ¼nden, vermag der Senat dem ebenfalls nicht zu folgen. Denn nicht die Degeneration als solche ist durch den Unfall verschlimmert worden, vielmehr ist ein Riss in einem vorher degenerativ verÃ¤nderten Meniskus erfolgt (vgl aaO S 658). Dem Unfallereignis kommt aber nur dann fÃ¼r den Eintritt der GesundheitsstÃ¶rung die alleinige oder Ã¼berragende Bedeutung zu, wenn der Unfall geeignet ist, auch einen gesunden Meniskus zu zerreiÃ□en (aaO). Davon kann vorliegend nicht die Rede sein, da jegliche Begleitverletzungen fehlten.

Der Senat sieht daher den zur MeniskusschÃ¤digung fÃ¼hrenden Bewegungsvorgang als nicht wesentliche Teilursache fÃ¼r den Knieschaden an. Die beim KlÃ¤ger vorliegenden degenerativen VerÃ¤nderungen im Kniegelenk stellen die rechtlich allein wesentliche Ursache fÃ¼r die SchÃ¤digung des rechten Kniegelenkes dar. Die SchÃ¤digung hÃ¤tte sich auch ohne den Unfall zu ungefÃ¤hr der gleichen Zeit und in annÃ¤herend gleicher Art und Weise ereignen kÃ¶nnen. Somit ist der Unfall zwar infolge der versicherten TÃ¤tigkeit eingetreten, es kann aber nur eine Distorsion des Kniegelenkes als Arbeitsunfall anerkannt werden. Die Innenmeniskusverletzung ist nicht Folge des Unfalles. Leistungen aufgrund des Unfalles kÃ¶nnen ab dem 22.09.1997 nicht mehr gewÃ¤hrt werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage bedurfte es der Einvernahme der angebotenen Zeugen nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024